

## Informationen zum Beihilfeanspruch für Kinder

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Beihilfevorschriften (BhV) haben Kinder des Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch auf Beihilfe, solange sie im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBG) berücksichtigt werden. Nach § 40 Abs. 2 BBG werden Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt, wenn für sie Anspruch auf Kindergeld besteht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 ist **die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr** zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes **herabgesetzt** werden. Für diesen Personenkreis **endet** danach **die Beihilfeberechtigung grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres**.

**Diese Neuregelung dürfte besonders für diejenigen Kinder von Bedeutung sein, die sich zum Wintersemester 2006/2007 erstmals als Studenten an einer Fach- oder Hochschule einschreiben.** Studenten müssen sich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollen. Diese Entscheidung ist nach § 8 Abs. 2 SGB V unwiderruflich.

Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums müssen die unterschiedlichen Höchstgrenzen für den Krankenversicherungsschutz berücksichtigt werden. Diese sind nach Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 grundsätzlich

- in der Beihilfe und der privaten studentischen Krankenversicherung das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- in der kostenfreien Familienversicherung (bei gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten, wenn das studierende Kind keine monatlichen Einkünfte über 400 Euro hat), das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester.

Nach Überschreiten der Altersgrenzen müssen die Kinder eigenständig versichert werden. Daraus ergibt sich, dass eine Absicherung über Beihilfe und private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert ist, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altersgrenze abgeschlossen sein wird.

Im Vorgriff auf die Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung –BBhV) ist bis zu deren in Kraft treten folgende Übergangsregelung ergangen:

Kinder von Beihilfeberechtigten, die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind, gelten abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BhV längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuzüglich geleisteter Wehr- und Zivildienstzeiten als berücksichtigungsfähige Angehörige.

Die Übergangsregelung gilt ausschließlich nur für die Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes. Sie hat **keine** Auswirkung auf den Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Zentrale Beihilfestelle